

# Information für die Lehrkräfte des Bundes zur Überleitung aus dem BAT/BAT-O in den TVöD

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine lange Hängepartie konnte endlich beendet werden – mit mehrjähriger Verspätung werden auch die Lehrkräfte des Bundes in das neue Tarifwerk, den Tarifvertrag für die Länder TVöD übergeleitet. Dem vorausgegangen sind lange und schwierige Verhandlungen der GEW mit den zuständigen Bundesministerien. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Weg durch den Dschungel der Tarifvorschriften ebnen. In persönlichen Zweifelsfällen steht die GEW ihren Mitgliedern auch über ihren gewerkschaftlichen Rechtsschutz zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Ilse Schaad

**Achtung:** Bei der Überleitung der Lehrkräfte des Bundes in den TVöD werden eine Reihe von Leistungen nur gezahlt, wenn der/die Beschäftigte dies bis zum 31. März 2009 schriftlich beantragt! Weitere Ausführungen hierzu finden sich in diesem Info.

Folgende Personengruppen sind betroffen:

- Übergeleitete Beschäftigte, die am 1. September 2005 verheiratet waren und deren Ehegatte weder Beamter war noch zum damaligen Zeitpunkt weiterhin nach BAT vergütet wurde (siehe Seite 5);
- Übergeleitete Beschäftigte, die am 1. September 2005 verheiratet waren und deren Ehegatte Beamter war oder nach BAT vergütet wurde, aber im September 2005 ohne Bezüge beurlaubt war (siehe Seite 10);
- Übergeleitete Beschäftigte mit Kindern, die am 1. September 2005 keinen Anspruch auf kinderbezogene Ortszuschlagsanteile hatten, weil sie beurlaubt waren oder weil der andere Ehegatte diese erhielt, dieser aber im September 2005 auf dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist (siehe Seite 11 und 12);
- Übergeleitete Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, deren Ehegatte im September 2005 als Beamter mit höchstens 30 Stunden teilzeitbeschäftigt war – hier ist eine Einzelfallprüfung notwendig (siehe Seite 13).

Übergeleitete Beschäftigte, gegen die der Bund aufgrund der Überleitung einen Rückzahlungsanspruch geltend macht, müssen den Ausschluss der Rückforderung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rückforderung schriftlich beantragen (siehe Seite 14).

Herausgegeben im Januar 2009 von Ilse Schaad,

GEW – Hauptvorstand, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt/Main

## Inhaltsverzeichnis

Fragen zur Überleitung der Lehrkräfte des Bundes in den TVöD.....	3
Anhang: Entgelttabellen für Lehrkräfte des Bundes.....	19
Anlage 1: Das Überleitungsrecht nach TVÜ-Bund – Auszug.....	22
Anlage 2: Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen – Auszug...31	
Anlage 3 Strukturausgleiche für Angestellte (Bund) – Auszug.....	32
Anlage 4: Abschnitt VIII TVöD (Sonderregelungen Bund) - Auszug.....	38
Anlage 5: Vergütungstabelle BAT und Ortszuschläge (Auszug) im Sept. 2005.....	39
Beitrittsformular / Adressen der GEW.....	41

# Fragen zur Überleitung der Lehrkräfte des Bundes in den TVöD

## Überleitung in den TVöD

Seit dem 1. Oktober 2005 gibt es den BAT/BAT-O nicht mehr. Bestimmte Regelungen des BAT/BAT-O, wie zum Beispiel das gesamte Eingruppierungsrecht, bleiben aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung weiterhin in Kraft. Dies gilt für alle, die beim Arbeitgeber Bund beschäftigt sind, und somit auch für die Lehrkräfte an Bundeswehrfachschulen u.Ä.. Im Hinblick auf die Neugestaltung des Tarifrechts mit dem Bund standen die Tarifvertragsparteien vor der Frage, wie das neu gestaltete Tarifrecht eingeführt werden soll. Die Tarifvertragsparteien haben sich dafür entschieden, dass nicht nur Neueingestellte, sondern auch bereits Beschäftigte vom Geltungsbereich des TVöD erfasst werden sollen. Damit mussten eine ganze Menge komplizierter Besitzstandsregelungen gefunden werden. Dass dieser Weg grundsätzlich richtig war, zeigen die zur Zeit an anderer Stelle geführten juristischen Auseinandersetzungen um die Zulässigkeit der Lebensaltersstufen im BAT. Für die sog. Altbeschäftigten wurde deshalb neben dem TVöD das Überleitungsrecht geschaffen.

## Wer ist von der Überleitung in den TVöD betroffen?

Das Überleitungsrecht gilt für alle, deren Arbeitsverhältnis mit dem Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht. Ist jemand befristet bis zum 30.9.05 beschäftigt und wird nahtlos ab 1. Oktober 2005 weiterbeschäftigt, gilt für diese Person das Überleitungsrecht auch.

Wird jemand nach dem 1.10.05 neu eingestellt, fällt er nicht unter das Überleitungsrecht, auch wenn früher einmal eine befristete Beschäftigung zum Bund bestand.

Wer zum 1. Oktober 2005 in einem befristeten Arbeitsverhältnis in den TVöD übergeleitet wurde, behält die Ansprüche aus dem BAT/BAT-O nur für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fortbestand, wobei Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses von einer Dauer bis zu jeweils einem Monat unschädlich waren. Dabei sind Änderungen des Arbeitsvertrages unschädlich, weil es nur auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses und nicht seinen Inhalt ankommt.

Die Überleitung in den TVöD setzt grundsätzlich voraus, dass die überzuleitenden Beschäftigten des Bundes auch vom persönlichen Geltungsbereich des TVöD erfasst werden. Auch das ist eher eine Selbstverständlichkeit. Aber auch hier gibt es eine Reihe von Besonderheiten, von denen eine möglicherweise für die Beschäftigtengruppe der Lehrkräfte des Bundes beachtlich ist.

Hierbei handelt es sich um übergeleitete Beschäftigte, die in die Vergütungsgruppe BAT I eingruppiert sind. Dies entspricht der Besoldungsgruppe A 16. Diese Beschäftigten werden in dem Arbeitsverhältnis, aus dem sie in den TVöD übergeleitet worden sind, auch vom persönlichen Geltungsbereich des TVöD erfasst. Wird jemand erst nach dem 1.10.2005 in die Vergütungsgruppe BAT I höhergruppiert, fällt die/derjenige nicht mehr unter den Geltungsbereich des TVöD. Dann müssen die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung in Einzelvertragsverhandlungen festgelegt werden.

## Tarifrechtliche Situation der Lehrkräfte des Bundes

Als die Tarifverhandlungen zur Neugestaltung des Tarifrechts für den Bund im Frühjahr/Sommer 2005 in die „heiße Phase“ gingen, sah sich der Bund nicht dazu in der

Lage, die Folgen der Überleitung für Lehrkräfte abzuschätzen. So jedenfalls die Vertreter des Bundes in den Verhandlungen. Mutmaßen kann man auch, dass der Bund es seinerzeit für tarifpolitisch zweckdienlicher hielt, gegenüber dem Länderbereich, der die meisten Lehrkräfte beschäftigt, nicht vorzupreschen. Darin unterschied er sich von den kommunalen Arbeitgebern, die für die bei ihnen beschäftigten ca. 2.000 Lehrkräfte eine Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 vereinbart haben und nur dort Rücksicht auf die Entwicklung im Länderbereich nahmen, wo es unumgänglich war. Nachdem im Länderbereich 2006 die entsprechenden Tarifregelungen vereinbart waren, stand den Überleitungsverhandlungen für Lehrkräfte des Bundes eigentlich nichts mehr im Wege. Die GEW hat deshalb auch wiederholt die Aufnahme derartiger Verhandlungen verlangt. Der Bund hat ebenso häufig die Bereitschaft bekräftigt, die Verhandlungen aufzunehmen. Das federführende Bundesinnenministerium musste jedoch in vielfältigen Abstimmungsrunden mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesministerium für Verteidigung diverse Klärungen herbeiführen. Es zeigt sich, dass auf Bundesebene ein unübersichtliches Dickicht herrschte, so dass die Verhandlungen manchmal einem Spaziergang im Weichkäse ähnelten. Die GEW trat dann an den zuständigen Staatssekretär direkt heran. Das hat offensichtlich gefruchtet. Letztendlich konnten im Oktober 2008 die Eckpunkte für die Überleitung der Lehrkräfte vereinbart werden. Die unterschriftsreife Druckversion lässt aber immer noch auf sich warten.

Zunächst muss angemerkt werden, dass die tarifrechtliche Situation mit der tatsächlichen Situation nicht in jedem Fall übereinstimmen muss. So stellte sich inzwischen heraus, dass die Lehrkräfte an den Zivildienstschulen bereits übergeleitet worden waren, ohne dass dafür die tariflichen Regelungen existierten und das BMI seine Zustimmung dazu gegeben hatte. Es zeigt sich in den Verhandlungen außerdem, dass für die Lehrkräfte des Bundes keine einheitlichen Regelungen galten. Sollte es Abweichungen gegenüber der tarifrechtlichen Situation im Einzelfall geben, können sich GEW-Mitglieder an den GEW-Hauptvorstand wenden.

Für die überzuleitenden Lehrkräfte wurde 2005 in der Nr. 8 der Anlage 5 zum TVÜ-Bund Folgendes vereinbart:

„Für Lehrkräfte des Bundes erfolgt am 1. Oktober 2005 vorerst die Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach der Überleitung zusteht.“

Zur Niederschrift wurde erklärt:

„Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien baldmöglichst Verhandlungen über besondere Überleitungsregelungen für Lehrkräfte des Bundes aufzunehmen.“

Was bedeutet die Überleitung der Lehrkräfte in das tarifliche Bezahlungssystem des TVöD?

Nach den im Oktober 2008 mit dem Bund vereinbarten Eckpunkten erfolgt die Überleitung der Lehrkräfte in den TVöD rückwirkend zum 1. Oktober 2005. Das bedeutet, dass die Entgeltentwicklung, die für die übrigen Beschäftigten des Bundes gilt, unter Berücksichtigung der in der Tarifrunde 2008 mit dem Bund vereinbarten Änderungen nachzuzeichnen ist. Die BAT-Vergütung wird also mit dem TVöD- Entgelt in Beziehung gesetzt. Daher wird das Gehalt, welches nach der Überleitung zu zahlen ist, Vergleichsentgelt genannt. Daneben treten unter Umständen „Besitzstandszulagen“ –

Zulagen, die es für neu Eingestellte nicht mehr gibt, die die übergeleiteten Beschäftigten aber behalten, solange sie bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Was war die Vergütung von Lehrkräften im September 2005 ?

Die BAT-Vergütung setzte sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Für Lehrkräfte waren diese

- die Grundvergütung,
- der Ortszuschlag
- und die allgemeine Zulage.

Die Grundvergütung wurde bestimmt durch Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe. Hier geht es nur um die Überleitung in die korrekte Entgeltgruppe und mit dem korrekten Betrag. Wer Zweifel an seiner korrekten Vergütung nach BAT hat, muss dies durch Nachfrage bei der Personalstelle oder beim Personalrat klären.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Ortszuschlages im Vergleichsentgelt müssen zwei wichtige Gesichtspunkte beachtet werden:

- Kinderbezogene Ortszuschlagsanteile (Stufe drei des Ortszuschlages und der entsprechende jeweilige Erhöhungsbetrag) fließen überhaupt nicht in das Vergleichsentgelt ein. Für sie wird eine Besitzstandszulage gezahlt.
- Der so genannte ehегattenbezogene Ortszuschlagsanteil (Stufe 2) fließt in das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung des Umstandes ein, dass er Ehegatten, die beide orts- oder familienzuschlagsberechtigt sind, nur einmal in vollem Umfang zusteht. Das entspricht der Regelungslage nach BAT. Ferner wird im Vergleichsentgelt der Ortszuschlag der Stufe eins berücksichtigt, wenn nicht die/der nicht in den TVöD übergeleitete andere Ehegattin/Ehegatte im September 2005 ebenfalls orts- oder familienzuschlagsberechtigt ist. Hierbei wird unterstellt, dass dann die/der andere Ehegattin/Ehegatte den vollen Ortszuschlag der Stufe zwei beziehungsweise den Familienzuschlag der Stufe 1 erhält.

Daraus lässt sich folgende Tabellenübersicht ableiten:

Beispiel	persönliche Situation	Ortszuschlag im Vergleichsentgelt
1	ledige Lehrkraft	Ortszuschlag der Stufe eins
2	verheiratete Lehrkraft, deren Ehegatte nicht orts- oder familienzuschlagsberechtigt ist	Ortszuschlag der Stufe zwei
3	verheiratete Lehrkraft, deren Ehegatte ebenfalls in den TVöD übergeleitet wurde	Ortszuschlag der Stufe eins zuzüglich ½ Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe eins und Stufe 2
4	verheiratete Lehrkraft, deren Ehegatte im Oktober 2005 weiterhin orts- bzw. familienzuschlagsberechtigt ist (z.B. bei Beschäftigung bei einem Bundesland oder als Beamtin/Beamter)	Ortszuschlag der Stufe eins

Je nach Ausgangslage würde das Vergleichsentgelt im Beispiel folgende Beträge haben:

Beispiel 1:

Grundvergütung (II a/37. Lj.)	2.971,79 €
Ortszuschlag Stufe eins	565,28 €
allgemeine Zulage (voll)	114,60 €
Summe/Vergleichsentgelt	3.589,67 €

Beispiel 2

Grundvergütung (II a/37. Lj.)	2.971,79 €
Ortszuschlag Stufe zwei	672,18 €
allgemeine Zulage	114,60 €
Summe/Vergleichsentgelt	3.758,86 €

Beispiel 3

Grundvergütung (II a/37. Lj.)	2.971,79 €
Ortszuschlag Stufe eins + ½ des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe eins und Stufe zwei (565,28 € + 53,45 €)	618,73 €
allgemeine Zulage	114,60 €
Summe/Vergleichsentgelt	3.705,12 €

Beispiel 4

Grundvergütung (II a/37. Lj.)	2.971,79 €
Ortszuschlag Stufe eins	565,28 €
allgemeine Zulage	114,60 €
Summe/Vergleichsentgelt	3.589,67 €

Berücksichtigung des Ortszuschlages der Stufe 2 im Vergleichsentgelt, wenn der „konkurrierende“ Ehegatte im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist

In den Fällen, in denen im September 2005 aufgrund der BAT/BAT-O-Regelungen im Hinblick auf den ehегattenbezogenen Ortszuschlagsbestandteil eine „Konkurrenz“ bestand, weil der andere Ehegatte ebenfalls als Arbeitnehmerin/Arbeiter oder Beamtin/Beamter im öffentlichem Dienst beschäftigt wird, wird der Ortszuschlag im Vergleichsentgelt nur in Höhe der Stufe 1 oder, bei Überleitung beider Ehegatten in den TVöD, in Höhe der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 berücksichtigt.

Dies berücksichtigt nicht, dass bei einer Änderung dieser Verhältnisse nach BAT/BAT-O die sich daraus ergebenden Änderungen für den Ortszuschlag bereits für den Monat September 2005 wirksam geworden wären. Nach BAT/BAT-O würde ein Ausscheiden des „konkurrierenden“ Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst im September 2005 dazu führen, dass der andere Ehegatte im September 2005 den Ortszuschlag der Stufe 2 erhält. Das wurde nunmehr völlig folgerichtig auch auf die Berechnung des Vergleichsentgelts ausgedehnt, indem bei einem Ausscheiden des „konkurrierenden“ Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst im September 2005 bei dem in den TVöD übergeleiteten Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 2 in das Vergleichsentgelt einfließt.

## Achtung!

Die Berechnung des Vergleichsentgelts unter Berücksichtigung der Ortszuschlagsstufe 2 setzt einen schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber voraus, der bis zum 31. März 2009 zu stellen ist. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Das aufgrund des höheren Vergleichsentgelts gegebenenfalls zu zahlende höhere Tabellenentgelt wird frühestens ab 1. Juli 2008 bzw. 1. Juni 2008 gezahlt.

### Zuordnung der Entgeltgruppe

Ist das Vergleichsentgelt berechnet, wird es in die Entgelttabelle des TVöD „eingepasst“. Hierzu muss jedoch zunächst die Entgeltgruppe ermittelt werden, aus der das Tabellenentgelt ab Oktober 2005 gezahlt wird.

Grundlage für die Entgeltgruppe des TVöD ist die Vergütungsgruppe, in die die jeweilige Lehrkraft eingruppiert ist.

Im BAT gibt es kein tarifliches Eingruppierungsrecht für Lehrkräfte. Nach welcher Vergütungsgruppe eine Lehrkraft bezahlt wird, ergibt sich aus dem, was im Arbeitsvertrag hierzu vereinbart wurde. In der Regel werden die beim jeweiligen Arbeitgeber geltenden internen Eingruppierungsrichtlinien, Erlasse, Rundschreiben etc. im Arbeitsvertrag dynamisch in Bezug genommen. Es gilt somit die Eingruppierung, die der Arbeitgeber „festgelegt“ hat. Die GEW hat sich mit diesem Zustand nicht abgefunden und als Erfolg in den Verhandlungen 2008 eine Zusage erzielt, wonach der Bund mit der GEW die tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften unter Berücksichtigung der Entwicklung im Länderbereich verhandeln wird. Für die Überleitung spielt das jedoch noch keine Rolle. Die Verhandlungen zu einem neuen tariflichen Eingruppierungsrecht müssen erst noch geführt werden.

Wenn Lehrkräfte des Bundes nicht wissen, in welche Vergütungsgruppe sie eingruppiert sind, können sie ihre Eingruppierung anhand ihres Arbeitsvertrages oder gegebenenfalls ihrer letzten Lohnabrechnung oder durch Nachfrage beim Personalrat oder Arbeitgeber in Erfahrung bringen.

Aus den alten Vergütungsgruppen wird man nun in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet. Die Vergütungsgruppe II a ist z.B. der Entgeltgruppe 13 zugeordnet.

### Wie wird die Stufe bei Lehrkräften ermittelt?

Innerhalb der Entgeltgruppe werden die Beschäftigten einer Stufe zugeordnet. Die Stufenzuordnung bei Lehrkräften des Bundes erfolgt mit dem Vergleichsentgelt aus dem Jahr 2005.

So hatte zum Beispiel die Entgeltgruppe 13, der die Vergütungsgruppe II a zugeordnet ist, im Oktober 2005 folgende Stufenbeträge:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
13	2.817 €	3.130 €	3.300 €	3.630 €	4.090 €

Bei diesen Beträgen, die auf bestimmten rechnerischen und methodischen Annahmen beruhen, ist jedoch nicht berücksichtigt worden, dass ein Teil der Lehrkräfte (die, wären sie Beamte, dem gehobenen Dienst angehörten), in den Vergütungsgruppen III, II b und teilweise auch II a eine sog. „kleine Lehrerzulage“ (42,98 Euro) erhalten, deren Betrag deutlich unter dem Betrag der allgemeinen Zulage (114,60 Euro) der übrigen entsprechenden Beschäftigten liegt. Deshalb wurde mit den öffentlichen Arbeitgebern vereinbart, dass das Tabellenentgelt für Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5, 6 und 8 um 64 Euro und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72 Euro gemindert wird (siehe weiter unten). Dieser so genannte Tabellenabschlag entspricht in etwa der Differenz zwischen der allgemeinen Zulage, die die übrigen Beschäftigten in den entsprechenden Entgeltgruppen im September 2005 erhalten haben und der allgemeinen Zulage für diese Lehrkräfte.

Keinen Tabellenabschlag gibt es für Lehrkräfte, die in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind und die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für die Berufung zum Studienrat erfüllen und daher Anspruch auf eine Studienratszulage hatten, und für Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf die höhere Zulage haben. Für Lehrkräfte, die in die Vergütungsgruppe I b und höher eingruppiert sind, erfolgt ebenfalls kein Tabellenabschlag. Das hat seinen Grund darin, dass auch alle anderen Beschäftigten in diesen Vergütungsgruppen im September 2005 die geringere allgemeine Zulage in Höhe von 42,98 Euro erhalten haben.

Der Tabellenabschlag wird mit jeder Entgeltanpassung, die beim Bund nach dem 31. Dezember 2008 stattfindet, um jeweils zehn Prozent seines Ausgangswertes (6,40 Euro bzw. 7,20 Euro) abgeschmolzen, so dass nach zehn Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2008 auch Lehrkräfte des Bundes das volle Tabellenentgelt wie andere entsprechend eingruppierte Beschäftigte des Bundes erhalten.

Der Tabellenabschlag mindert das monatliche Tabellenentgelt für Lehrkräfte um den entsprechenden Betrag. Im Anhang sind die Beträge für Lehrkräfte des Bundes in den einzelnen Bezugszeiträumen seit 1. Oktober 2005 beigefügt.

Die Mehrheit der Lehrkräfte des Bundes erhielten entweder aufgrund eines Erlasses oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung die volle Zulage in Höhe von 114,60 Euro oder die kleine Lehrerzulage und die sog. Studienratszulage, die zusammen etwas unter der allgemeinen Zulage lagen. Für die Letztgenannten wird mit dem ersten Stufensprung ebenfalls die volle allgemeine Zulage zugrundegelegt.

Für Lehrkräfte, die nur die kleine Zulage in Höhe von 42,98 Euro erhielten, muss die Überleitung nach besonderen Regelungen erfolgen.

Hier muss die Tabelle um den Tabellenabschlag gemindert werden, weil andernfalls irreparable, verschlechternde Stufenzuordnungen die Folge wären.

Für die Entgeltgruppe 13 (hier geht es im Beispiel um eine Lehrkraft, die nicht die Laufbahnbefähigung für die Studienratslaufbahn besitzt) muss deshalb zunächst das Tabellenentgelt um 72 Euro gemindert werden (Bezugszeitpunkt ist der Überleitungszeitpunkt, d.h. der 1. Oktober 2005). Danach ergeben sich folgende Tabellenbeträge:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
13	2.745 €	3.058 €	3.228 €	3.558 €	4.018 €

Die individuelle Zwischenstufe bzw. individuelle Endstufe

Nunmehr wird das jeweilige Vergleichentgelt mit den Stufenbeträgen verglichen und festgestellt, welcher Stufe das jeweilige Vergleichsentgelt entspricht. Kein Vergleichsentgelt ist mit einem Stufenbetrag einer Entgeltgruppe identisch. Vielmehr liegt das Vergleichsentgelt immer, auch wenn es nur ein oder wenige Cent sind, zwischen zwei Stufen. Deshalb erfolgt hier zunächst die Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe. Ferner kann das Vergleichsentgelt auch jenseits der höchsten Stufe der Entgeltgruppe liegen. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe.

Die Tarifvertragsparteien haben für alle übergeleiteten Beschäftigten vereinbart, dass in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2007 keine Aufstiege aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere reguläre Stufe stattfinden. Der so genannte „Stufensprung“ aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere Stufe der Entgelttabelle erfolgte für alle zum 1. Oktober 2007.

Für Beschäftigte, die bei der Überleitung einer individuellen Endstufe zugeordnet wurden, fand jedoch zum 1. Oktober 2007 kein Stufensprung statt, weil es für diese Beschäftigten keine nächsthöhere Stufe gibt. Sie behalten ihre individuelle Endstufe, die an allgemeinen Lohnerhöhungen teilnimmt.

Für übergeleitete Teilzeitbeschäftigte wird das Vergleichsentgelt auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung berechnet. Dies erfolgt deshalb, um in die Zukunft wirkende Verwerfungen, die durch die Stufenzuordnung auftreten können, zu verhindern. Nach der Stufenzuordnung wird das Entgelt aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe und nach dem 1. Oktober 2007 auch aus der regulären Stufe in dem Verhältnis gemindert, in dem die vereinbarte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit steht. Die Minderung des Betrages der individuellen Zwischen- und individuellen Endstufe unterbleibt jedoch für den hälftigen Unterschiedsbetrag beim ehedem bezogenen Ortszuschlagsanteil, der auch im September 2005 trotz Teilzeitbeschäftigung ungemindert zugestanden hat. Dies ist der Fall, wenn beide Ehegatten in den TVöD übergeleitet worden sind und beide im September 2005 entweder mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt waren oder der andere Ehegatte im September 2005 vollzeitbeschäftigt war.

Werden auch Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege und sonstige bisherige Aufstiegsregelungen bei Lehrkräften des Bundes in der Überleitung berücksichtigt?

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege sowie sonstige Aufstiegsregelungen, womit hier die Vergütungsgruppenzulage gemeint ist, die nach einer bestimmten Bewährungszeit nach BAT/BAT-O gezahlt worden ist, gibt es im TVöD nicht mehr. Die Gewerkschaften sind davon ausgegangen, dass Aufstiege vorenthaltener Lohn sind. Sie streben deswegen an, dass im Zusammenhang mit einem neuen tariflichen Eingruppierungsrecht bereits eine Eingruppierung in eine Entgeltgruppe erfolgt, die der Wertebene der Aufstiegsgruppe nach BAT/BAT-O entspricht. Der Wegfall der Aufstiegsregelungen steht deshalb in einem engen Zusammenhang mit dem künftigen neuen tariflichen Eingruppierungsrecht.

Grundsätzlich gilt, dass übergeleitete Beschäftigte, die ihren jeweiligen Aufstieg bereits vor dem 1. November 2005 vollzogen haben, aus der Aufstiegsvergütungsgruppe in das Bezahlungssystem des TVöD übergeleitet werden.

Ferner sind bei übergeleiteten Beschäftigten mit Tabellenentgelt aus den Entgeltgruppen 9 bis 15 die Aufstiege bereits in das Tabellenentgelt eingerechnet worden.

Darüber hinaus werden Aufstiege nach bisherigem Recht im Rahmen des Überleitungsrechts im so genannten Exspektanzschutz berücksichtigt. Dabei handelt es sich darum, dass übergeleitete Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Überleitung den Aufstieg zwar bereits begonnen hatten, ihn jedoch nicht mehr bis zur Überleitung beenden konnten, dennoch zu dem Zeitpunkt, an dem sie bei angenommener Fortgeltung des BAT/BAT-O im Wege des Aufstiegs höhergruppiert worden wären, in den Genuss einer höheren Bezahlung gelangen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Für übergeleitete Lehrkräfte ist jedoch eine Besonderheit zu beachten. Für die Mehrzahl von Lehrkräften gilt aufgrund der Nummer 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O das tarifliche Eingruppierungsrecht nicht. Das hat auch zur Folge, dass die tariflichen Regelungen über Bewährungsaufstiege, Fallgruppenaufstiege und sonstige tarifliche Aufstiegsregelungen des BAT/BAT-O nicht für Lehrkräfte gelten. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass auch Lehrkräfte aufgrund der im Arbeitsvertrag in Bezug genommenen arbeitgeberinternen Eingruppierungsregelungen nach einer bestimmten Bewährungszeit in eine höhere Vergütungsgruppe aufsteigen konnten. Um für diese Fälle den Exspektanzschutz im Überleitungsrecht nur deshalb nicht auszuschließen, weil es sich „nur“ um einen dem tariflichen Aufstieg vergleichbaren und anderweitig geregelten Aufstieg handelt, wurde vereinbart, dass auch Lehrkräfte, für die das tarifliche Eingruppierungsrecht nicht gilt, in den Exspektanzschutz für begonnene, aber zum Überleitungszeitpunkt noch nicht vollendete Aufstiege einbezogen werden. Damit sind vor allem die so genannten „Nichterfüller“, d.h. die Lehrkräfte, die die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen, gemeint.

Sind die Voraussetzungen für die Einbeziehung der jeweiligen übergeleiteten Lehrkraft in den Exspektanzschutz des Überleitungsrechts erfüllt, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- wenn die Zeit der Bewährung zum Überleitungszeitpunkt (1. Oktober 2005) mindestens zur Hälfte zurückgelegt war oder (alternativ hierzu) der Aufstieg bei angenommener Fortgeltung des BAT/BAT-O bis zum 31. Dezember 2009 erfolgen würde,
- wenn zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- wenn bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

### Exspektanzschutz

Es gibt auch für übergeleitete Lehrkräfte des Bundes einen Exspektanzschutz für begonnene, aber zum Überleitungszeitpunkt (1. Oktober 2005) noch nicht vollendete Aufstiege. Ausschlaggebend ist für die Mehrzahl der Lehrkräfte des Bundes allerdings zunächst, dass nach den jeweiligen nichttariflichen Eingruppierungsregelungen für die Lehrkraft auch ein Aufstieg vorgesehen ist, nach dem ausschließlich nach Ablauf einer bestimmten Bewährungszeit und der Bewährung der Aufstieg bei Fortgeltung des BAT/BAT-O erfolgt wäre. Ist dies der Fall, haben übergeleitete Lehrkräfte des Bundes hinsichtlich des Exspektanzschutzes für Aufstiege die gleichen Ansprüche wie alle übrigen übergeleiteten Beschäftigten des Bundes.

Für übergeleitete Lehrkräfte des Bundes mit Entgelt aus den Entgeltgruppen 9 bis 14 wird für den Exspektanzschutz für Aufstiege vorausgesetzt, dass der Aufstieg bei angenommener Fortgeltung des BAT/BAT-O bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein muss. Diese Beschäftigten werden aber nicht höhergruppiert. Für sie wird vielmehr unter Berücksichtigung des Aufstiegsgewinns, den sie hätten, wenn der Aufstieg im September 2005 stattgefunden hätte, innerhalb ihrer bisherigen Entgeltgruppe ein höheres Entgelt berechnet und gewährt.

Gibt es weitere Besitzstandsregelungen?

Diese Frage kann mit einem Ja beantwortet werden. Hierzu gehören

- die Besitzstandszulagen bei planwidrigen Wirkungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Ortszuschlages im Vergleichsentgelt
- und die Besitzstandszulage für die kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile (Stufe 3 bzw. der für das zweite und jedes weitere Kind gezahlte Erhöhungsbetrag in Höhe von jeweils 90,57 Euro).

Darüber hinaus wird eine Besitzstandszulage für Beschäftigte gezahlt, denen über den 30. September 2005 hinaus eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen worden ist und die vor dem 1. Oktober 2007 entsprechend höhergruppiert wurden, weil ihnen die bisher nur vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit auf Dauer übertragen wurde. Da diese Besitzstandszulage eine persönliche Zulage nach § 24 BAT/BAT-O voraussetzt, § 24 BAT/BAT-O jedoch für Lehrkräfte, für die das tarifliche Eingruppierungsrecht nicht gilt, nicht anwendbar war, kann auf eine Erläuterung dieser Besitzstandszulage verzichtet werden. Sollten dennoch übergeleitete Lehrkräfte des Bundes für eine über den 30. September 2005 hinaus vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit eine persönliche Zulage nach § 24 BAT/BAT-O erhalten haben, sollten sie sich, die Mitgliedschaft in der GEW vorausgesetzt, bei Klärungsbedarf an den zuständigen Landesvorstand oder an den Hauptvorstand der GEW wenden.

Besitzstandszulagen bei planwidrigen Wirkungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Ortszuschlages im Vergleichsentgelt

Nach den Regelungen des BAT/BAT-O zum Ortszuschlag erhielten unter anderem verheiratete Beschäftigte den im Ortszuschlag enthaltenen so genannten „Ehegattenanteil“ (Unterschiedsbetrag zwischen den Ortszuschlagsstufen 1 und 2) nur einmal. Um zu verhindern, dass beide Ehegatten wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils für sich den vollen ehегattenbezogenen Ortszuschlagsanteil beziehen, wurde im BAT/BAT-O geregelt, dass dann beide Ehegatten jeweils den Ortszuschlag der Stufe 1

zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufe 1 und 2 erhalten. Daran knüpfen auch die Vorschriften über die Berücksichtigung des Ortszuschlages im Vergleichsentgelt an, wenn beide Ehegatten zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet werden.

Nach BAT/BAT-O erhöhte sich jedoch der Ortszuschlag auf den Betrag Stufe 2 für Zeiten, in denen der andere „konkurrierende“ Ehegatte keinen Ortszuschlag erhalten hat. Dieser Sachverhalt war im bisherigen Überleitungsrecht nicht berücksichtigt worden. Es verblieb auch dann bei der Berücksichtigung der Stufe 1 und der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2, wenn der andere in den TVöD übergeleitete Ehegatte im September 2005 kein Entgelt bezogen hat.

Deshalb wurde hierzu vereinbart, dass für Zeiten, in denen der konkurrierende und ebenfalls in den TVöD übergeleitete Ehegatte aus den nachfolgenden abschließenden Gründen im September 2005 kein Entgelt bezogen hat, dem anderen in den TVöD übergeleiteten Ehegatten eine Besitzstandszulage gezahlt wird.

Zu den Gründen, wegen derer im September 2005 kein Entgelt gezahlt worden ist, gehören:

- die Elternzeit,
- der Wehr- oder Zivildienst,
- ein unbezahlter Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz,
- ein Sonderurlaub, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
- der Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- und der Ablauf der Krankenbezugsfristen.

Diese Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, bis der andere Ehegatte die Arbeit wieder aufgenommen hat.

Die Besitzstandszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 und der Stufe 2 gezahlt. Maßgeblich sind die Werte im September 2005. Die Besitzstandszulage ist nicht dynamisierungsfähig. Auf sie werden Höhergruppierungs- und Stufensteigerungsgewinne in voller Höhe angerechnet.

Mit der vorgenannten Besitzstandszulage vergleichbar ist die Besitzstandszulage, wenn der „konkurrierende“ Ehegatte im September 2005 ebenfalls ortszuschlags- oder familienzuschlagsberechtigter war, jedoch nicht in den TVöD übergeleitet wurde (zum Beispiel bei einer Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bei einem Bundesland oder als Beamtin/Beamter).

In diesem Fall wird im Vergleichsentgelt des in den TVöD übergeleiteten Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 1 berücksichtigt. Dabei wird unterstellt, dass dann der andere „konkurrierende“ Ehegatte, der nicht in den TVöD übergeleitet wurde, den Orts- oder Familienzuschlag der Stufe 2 erhält, so dass der Ausgleich wieder hergestellt ist, weil dann wieder beide Ehegatten zusammen den Unterschiedsbetrag zwischen den Ortszuschlagsstufe 1 und 2 in voller Höhe erhalten.

Das funktioniert jedoch nicht, wenn der andere „konkurrierende“ orts- und familienzuschlagsberechtigter Ehegatte im September 2005 aus denselben abschließenden Gründen wie für die oben erläuterte Besitzstandszulage keine Bezüge erhalten hat. Deshalb

wird auch in diesen Fällen eine Besitzstandszulage in Höhe des im September 2005 maßgeblichen Unterschiedsbetrages zwischen den Ortszuschlagsstufen 1 und 2 für die Zeit, bis zu der der „konkurrierende“ Ehegatte die Tätigkeit wieder aufnimmt gezahlt. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Anrechenbarkeit das Gleiche wie zu der oben erläuterten Besitzstandszulage.

### **Achtung!**

Diese Besitzstandszulagen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Ortszuschlagsstufe 1 und , wenn der Ehegatte im September 2005 keine Bezüge erhalten hat, werden nur gezahlt, wenn sie bis spätestens 31. März 2009 beim Arbeitgeber schriftlich beantragt und die Voraussetzungen nachgewiesen werden. Sie werden frühestens für Entgeltbezugszeiten ab 1. Juli 2008 bzw. 1. Juni 2008 gezahlt.

### Besitzstandszulage für kinderbezogene Ortszuschlagsanteile

Diese Besitzstandszulage wurde für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten notwendig, weil sich die Tarifvertragsparteien dazu entschlossen hatten, kinderbezogene Bezahlsbestandteile im TVöD nicht mehr zu vereinbaren.

Der Anspruch auf die Besitzstandszulage für kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteile setzt grundsätzlich voraus, dass die/der betreffende übergeleitete Beschäftigte im September 2005 auch den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten hat. Allerdings gibt es hiervon auch einige Ausnahmen.

Eine Ausnahme betrifft Kinder von übergeleiteten Beschäftigten, die in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005 geboren sind. Auch für diese Kinder wird die Besitzstandszulage in Höhe des bei angenommener Fortgeltung des BAT/BAT-O zu zahlenden kinderbezogenen Ortszuschlagsanteils gezahlt.

Eine zweite Ausnahme erfasst die Fälle, in denen der/dem übergeleiteten Beschäftigten mit einem ansonsten bestehenden Anspruch auf kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteile im September 2005 aus den nachfolgenden und abschließenden Gründen keine Vergütung gezahlt worden ist. Es handelt sich dabei um folgende Gründe:

- Elternzeit,
- Wehr- oder Zivildienst,
- unbezahlter Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetzes,
- Sonderurlaub, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
- Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Ablauf der Krankenbezugsfristen.

### **Achtung!**

Wurde im September 2005 aus einem der vorgenannten Gründe keine Vergütung gezahlt, muss die Besitzstandszulage für die kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 31. März 2009 gestellt werden, wenn die Unterbrechung vor dem 1. Juli 2008 beendet wurde. Erfolgt die Beantragung in diesem Falle nicht form- und fristgemäß, wird für alle Zukunft keine Besitzstandszulage für kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile gezahlt.

Bei form- und fristgemäßer Beantragung und Nachweis der Voraussetzungen wird die Besitzstandszulage rückwirkend frühestens zum 1. Juli 2008 gezahlt, es sei denn, dass eine entsprechende Leistung bereits bis zum 31. März 2008 geltend gemacht worden ist.

Endet die Unterbrechung erst nach dem 30. Juni 2008 oder tritt die Unterbrechung aus einem dieser Gründe erst nach dem 30. Juni 2008 ein, lebt die Besitzstandszulage nach ihrer Unterbrechung wieder auf, wenn die übrigen Voraussetzungen noch erfüllt sind und ein schriftlicher Antrag gestellt wird.

Eine dritte Ausnahme von der Voraussetzung der tatsächlichen Zahlung von kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteilen im September 2005 liegt dann vor, wenn die/der bisherige Kindergeldberechtigte im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist. Das betrifft nur diejenigen übergeleiteten Beschäftigten, bei denen die andere kindergeldberechtigte Person, die auch das Kindergeld erhalten hat, ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt war. Nach BAT/BAT-O wurde für den Fall, dass beide kindergeldberechtigte Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, der kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteil nur einmal gezahlt, nämlich an diejenige kindergeldberechtigte Person, die das Kindergeld auch tatsächlich erhalten hat. Von dieser Ausgangslage geht die hier in Rede stehende Ausnahme aus. Ist nämlich diese Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, sind aufgrund des Tarifwortlautes und der Regelungssystematik des Überleitungsrechts alle kinderbezogenen Bezahlsbestandteile für immer und ewig verloren. Um diese, gegenüber dem Regelungsplan der Tarifvertragsparteien eintretende sachwidrige Folge, zu verhindern, wurde der hier dargelegte Ausnahmetatbestand vereinbart.

### **Achtung!**

Ist die andere kindergeldberechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, muss die Besitzstandszulage für die kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss bis zum 31. März 2009 gestellt werden. Erfolgt die Beantragung nicht form- und fristgemäß, wird für alle Zukunft keine Besitzstandszulage für kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteile gezahlt.

Bei form- und fristgemäßer Beantragung und Nachweis der Voraussetzungen wird die Besitzstandszulage rückwirkend frühestens zum 1. Juli 2008 gezahlt, es sei denn, dass eine entsprechende Leistung bereits bis zum 31. März 2008 geltend gemacht worden ist.

Die Besitzstandzulage für kinderbezogene Ortszuschlagsbestandteile wird für jedes Kind so lange gezahlt,

- wie die/der übergeleitete Beschäftigte vom Geltungsbereich des Überleitungsrechts erfasst wird,
- für das jeweilige Kind ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird
- und kein Wechsel der Kindergeldzahlung auf eine andere im öffentlichen Dienst stehende kindergeldberechtigte Person stattfindet.

Dabei sind Zeiten, in denen kein Kindergeld gezahlt worden ist, weil das Kind einen Grundwehrdienst oder Zivildienst ableistet oder an einer Wehrübung, an einem freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahr teilnimmt, für die Besitzstandzulage unschädlich.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen führt der Tod der kindergeldberechtigten Person, die bisher die kinderbezogenen Leistungen erhalten hat, dazu, dass die andere in den TVöD übergeleitete kindergeldberechtigte Person einen Anspruch auf die Besitzstandzulage erwirbt.

Der Anspruch setzt einen schriftlichen Antrag und den Nachweis der Voraussetzungen voraus. Die Besitzstandzulage wird erstmalig ab dem Monat gezahlt, der dem Sterbemonat folgt. Es gilt die allgemeine sechsmonatige Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem TVöD.

Schließlich wurde eine Härtefallregelung für die Fälle vereinbart, in denen die kindergeldberechtigte Person teilzeitbeschäftigt ist. Gedacht ist dabei an diejenigen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten, bei denen die teilzeitbeschäftigte und kindergeldberechtigte andere Person ebenfalls einen kinderbezogenen Bestandteil im Orts- oder Familienzuschlag erhält, wie es zum Beispiel der Fall ist, wenn sie im Beamtenverhältnis beschäftigt wird.

Ist zum Beispiel die Ehegattin, des in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten zusammen mit ihm kindergeldberechtigt und im Beamtenverhältnis beschäftigt, wurden wegen der höheren kinderbezogenen Familienzuschlagsleistungen oft diese anstelle des kinderbezogenen Ortszuschlages in Anspruch genommen. War nun die Ehegattin im Beamtenverhältnis teilzeitbeschäftigt, standen ihr die kinderbezogenen Familienzuschlagsbestandteile in ungekürzter Höhe zu, wenn der ebenfalls kindergeldberechtigte Ehegatte vollzeitbeschäftigt war oder beide mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen. Dies hat sich mit der Überleitung des ebenfalls kindergeldberechtigten Ehegatten in den TVöD geändert, so dass in dem hier erörterten Beispiel die kinderbezogenen Familienzuschlagsbestandteile nur noch in der Höhe gezahlt wurden, die dem Teilzeitbeschäftigungsumfang entspricht. Aus diesem Grunde wurde eine Härtefallregelung vereinbart, wonach

- in den TVöD übergeleitete Beschäftigte
- mit mehr als zwei Kindern,
- die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren
- und bei denen die andere kindergeldberechtigte Person am 30. September 2005 im Umfang von wöchentlich höchstens 30 Stunden teilzeitbeschäftigt war

für sich einen Anspruch auf die Besitzstandzulage begründen können, wenn sie bis zum 31. März 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen. Die

Leistung wird allerdings nicht rückwirkend gewährt, weil ein Anspruch auf das Kindergeld immer nur in die Zukunft wirken kann.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, sollte jedoch immer überprüft werden, ob ein Wechsel der Kindergeldberechtigung in jedem Einzelfall gegenüber der bisherigen Anspruchslage für die Beschäftigten günstiger ist. Der Wechsel der Kindergeldberechtigung geht nämlich mit dem Verlust auf die entsprechenden kinderbezogenen Familienzuschlagsbestandteile einher und nicht in jedem Fall wird dieser Verlust durch die Höhe der Besitzstandszulage überschritten. Zum Beispiel können die kinderbezogenen Familienzuschlagsbestandteile auch noch in Höhe des entsprechenden Teilzeitbeschäftigungsumfangs den Betrag der Besitzstandszulage für den vollen kinderbezogenen Ortszuschlagsbestandteil des in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten übersteigen.

**Achtung!**

Die Besitzstandszulage wird auch in den Fällen, in denen ein Wechsel der Kindergeldberechtigung günstiger ist, frühestens ab 1. Juli 2008 bzw. 1. Juni 2008 gezahlt, wenn sie bis zum 31. März 2009 schriftlich beantragt wird.

Erhalten auch übergeleitete Lehrkräfte des Bundes einen Strukturausgleich?

Auch übergeleitete Lehrkräfte des Bundes erhalten in der Regel einen Strukturausgleich, wenn sie die Voraussetzungen der hierfür maßgeblichen Anlage 3 zum TVÜ-Bund erfüllen. Die Anlage 3 zum TVÜ-Bund ist im Anhang beigefügt, so dass die Voraussetzungen, die Höhe, der Zahlungsbeginn und die Zahlungsdauer daraus ersichtlich sind.

Beim Strukturausgleich handelt es sich um eine zusätzliche Geldleistung des Bundes, mit der vor allem diejenigen Verluste teilweise ausgeglichen werden sollen, die die im höheren Lebensalter übergeleiteten Beschäftigten dadurch erleiden, dass die Tabellenwerte des TVöD gegenüber den BAT-Beträgen in den höheren Lebensalterstufen abgeflacht sind. Die Verluste entstehen vor allem bei denjenigen übergeleiteten Beschäftigten, die sich zum Zeitpunkt ihrer Überleitung in den TVöD in der vorletzten oder vorvorletzten Lebensalterstufe der BAT-Tabelle befanden. Darüber hinaus sollen Strukturausgleiche auch dazu dienen, um bestimmte Verwerfungen, die innerhalb der Erwerbsbiographie gegenüber der BAT-Bezahlung auftreten, und deren Ursachen verbreitet nicht oder nur schwer begründbar sind, teilweise auszugleichen.

Bei den Strukturausgleichsbeträgen handelt es sich um angleichungsfähige, aber nicht dynamisierbare absolute Eurobeträge, auf die Höhergruppierungsgewinne im voller Höhe angerechnet werden.

Wird im Rahmen des Expektanzschutzes für Aufstiege für Beschäftigte mit Entgelt aus den Entgeltgruppen 9 bis 14 (vgl. Seite 7 – 8) innerhalb der gleichen Entgeltgruppe ab dem Zeitpunkt, an dem bei angenommener Fortgeltung des BAT/BAT-O der Aufstieg erfolgen würde, ein höheres Entgelt gezahlt, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf einen Strukturausgleich.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Strukturausgleich in der Höhe gezahlt, die dem Verhältnis zwischen der vereinbarten und der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Für übergeleitete Beschäftigte, bei denen sich im September 2005 der Ortszuschlag nach Stufe 1 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 bemessen hat, sind die in der Anlage 3 zum TVÜ-Bund genannten halbierten Beträge der Ortszuschlagsstufe 2 zugrunde zu legen.

Werden auch übergeleitete Lehrkräfte des Bundes in die am 31. März 2008 mit dem Bund vereinbarten Tarifänderungen einbezogen?

Ja, auch die übergeleiteten Lehrkräfte des Bundes werden in die im Ergebnis der Tarifrunde 2008 am 31. März 2008 vereinbarten Tarifänderungen einbezogen. In dieser Erläuterung und ihren Anhängen sind die Tarifänderungen bereits berücksichtigt.

Kann der Bund zuviel gezahlten Lohn von mir zurückfordern?

Nach Ziffer 8 der Anlage 5 zum TVÜ-Bund handelt es sich bei Fortzahlung der bisherigen BAT/BAT-O-Bezahlung um einen Abschlag auf das Entgelt, das nach der Überleitung den entsprechenden Lehrkräften des Bundes zusteht. Damit ist auch klar, dass das nach TVöD unter Berücksichtigung der Überleitungsregelungen maßgebliche Entgelt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 berechnet wird und die „Gewinne“ und „Verluste“ mit der als Abschlag gezahlten BAT/BAT-O-Bezahlung verrechnet (saldiert) werden. Verbleibt für die Lehrkraft ein „Plus“, wird dieses nachgezahlt. Bei einem „Minus“ kann das zuviel gezahlte Entgelt vom Bund zurückgefordert werden.

Der Bund hat versichert, dass Rückforderungsansprüche des Bundes, die darauf beruhen, dass der Bund mehr als zwei Jahre außerstande war, die Überleitungsverhandlungen für seine Lehrkräfte zu führen, ausgeschlossen werden sollen. Derartige Rückforderungsansprüche können nur dadurch entstehen, dass in dem als BAT/BAT-O-Bezahlung zu zahlenden Abschlag Ortszuschlagsbestandteile enthalten sind, die bei einer nicht rückwirkenden Überleitung zum 1. Oktober 2005 (wie auch bei den übrigen übergeleiteten Beschäftigten) nicht mehr im Vergleichsentgelt und in den Besitzstandszulagen berücksichtigt worden wären. Das Gleiche betrifft die im Abschlag enthaltenen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteile, wenn sich nach dem 30. September 2005 die diesbezüglichen Verhältnisse so geändert haben, dass bei anderen übergeleiteten Beschäftigten des Bundes, die keine Lehrkräfte sind, der Anspruch auf die Besitzstandszulage für kinderbezogene Ortszuschlagsanteile entfallen wäre. Soweit sich die Überzahlung auf diese Fälle bezieht, ist eine Rückforderung des überzahlten Entgelts ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Rückforderung erfordert jedoch einen schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats zu stellen ist, nachdem der Bund die übergeleitete Lehrkraft von der möglichen Rückforderung schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

Sonderregelungen für Lehrkräfte des Bundes

Ebenso wie für Lehrkräfte der Länder und der kommunalen Arbeitgeber enthielt der BAT/BAT-O auch für Lehrkräfte des Bundes, die an allgemein- oder beruflichen Schulen unterrichten, Sonderregelungen zur Arbeitszeit, zum Erholungsurlaub und zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Altersgrenze. Diese Sonderregelungen sind für den Bund weitgehend mit ihrem bisherigen Regelungsinhalt in den TVöD übertragen worden. Die GEW hatte in den Verhandlungen auch versucht, die Arbeitszeit von

Lehrkräften zu tarifieren. Dies ist mit dem Bund genauso wenig gelungen wie mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die Arbeitszeit von Lehrkräften ist eine entscheidende Bestimmungsgröße des Lehrerbedarfs und deshalb nach wie vor für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nicht tarifierbar. Es bedarf deshalb seitens der GEW und ihrer Mitglieder noch sehr großer Anstrengungen, um die Lehrerarbeitszeit zu tarifieren.

Verändert wurden gegenüber dem Recht des BAT/BAT-O die Regelungen über den Erholungsurlaub, die die Regelungen für entsprechende Beamtinnen und Beamten in Bezug genommen hatten. Nunmehr gelten im Hinblick auf die Höhe und der Übertragung des Urlaubs auf das Folgejahr die gleichen Regelungen, die nach TVöD auch für alle anderen Beschäftigten des Bundes gelten. Geregelt wurde, dass der Erholungsurlaub in den Ferien zu nehmen ist. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme innerhalb der den Urlaub übersteigenden Ferienzeiten gelten die für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten des Bundes maßgeblichen Regelungen. Dadurch wird das Entstehen eines so genannten Ferienüberhangs verhindert.

Die Regelungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Altersgrenze sind den Veränderungen des Rentenrechts angepasst worden. Danach endet das Arbeitsverhältnis ohne Ausspruch einer Kündigung mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Lehrkraft das für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente maßgebliche Lebensalter vollendet hat.

Ilse Schaad/Peter Jonas  
Januar 2009

## Anhang

Entgelttabelle für Lehrkräfte des Bundes im Tarifgebiet West in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2007 (gemindert in den Entgeltgruppen 5,6 und 8 um 64 Euro und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72Euro)

Entgelt- gruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13*	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	
13	2.745	3.058	3.228	3.558	4.018	
12	2.448	2.728	3.128	3.478	3.928	
11	2.358	2.628	2.828	3.128	3.563	
10	2.268	2.528	2.728	2.928	3.308	
9	1.989	2.218	2.338	2.658	2.908	
8	1.862	2.076	2.176	2.266	2.366	2.429
6	1.700	1.896	1.996	2.091	2.156	2.221
5	1.624	1.811	1.906	2.001	2.071	2.121

\* Für Lehrkräfte des Bundes, die in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Studienräte besitzen.

Entgelttabelle für Lehrkräfte des Bundes im Tarifgebiet West in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 und im Tarifgebiet Ost ab 1. April 2008 (Erhöhung um 50 Euro und sodann um weitere 3,1 Prozent; für Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5,6 und 8 um 64 Euro und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72 Euro abgesenkt)

Entgelt- gruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
15	3.540,45	3.928,11	4.072,45	4.587,95	4.979,73	
14	3.206,41	3.556,95	3.763,15	4.072,45	4.546,71	
13*	2.955,88	3.278,58	3.453,85	3.794,08	4.268,34	
13	2.883,88	3.206,58	3.381,85	3.722,08	4.196,34	
12	2.577,67	2.866,35	3.278,75	3.639,60	4.103,55	
11	2.484,88	2.763,25	2.969,45	3.278,75	3.727,24	
10	2.392,09	2.660,15	2.866,35	3.072,55	3.464,33	
9	2.104,44	2.340,54	2.464,26	2.794,18	3.051,93	
8	1.973,26	2.193,89	2.296,99	2.389,78	2.492,88	2.557,83
6	1.806,23	2.008,31	2.111,41	2.209,36	2.276,37	2.343,39
5	1.727,88	1.920,68	2.018,62	2.116,57	2.188,74	2.240,29

\* Für Lehrkräfte des Bundes, die in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Studienräte besitzen.

Entgelttabelle für Lehrkräfte des Bundes im Tarifgebiet Ost in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2007 (für Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5,6 und 8 um 59,20Euro gemindert; in den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 66,60Euro gemindert)

Entgelt- gruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
15	3.130	3.478	3.608	4.070	4.422	
14	2.831	3.145	3.330	3.608	4.033	
13*	2.606	2.895	3.053	3.358	3.783	
13	2.539,40	2.828,40	2.986,40	3.291,40	3.716,40	
12	2.264,40	2.523,40	2.893,40	3.217,40	3.633,40	
11	2.181,40	2.431,40	2.616,40	2.893,40	3.295,40	
10	2.098,40	2.338,40	2.523,40	2.708,40	3.060,40	
9	1.839,40	2.051,40	2.162,40	2.458,40	2.690,40	
8	1.722,80	1.920,80	2.012,80	2.095,80	2.188,80	2.246,80
6	1.572,80	1.753,80	1.846,80	1.873,80	1.994,80	2.054,80
5	1.501,80	1.674,80	1.762,80	1.850,80	1.915,80	1.961,80

\* Für Lehrkräfte des Bundes, die in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Studienräte besitzen.

Entgelttabelle für Lehrkräfte des Bundes im Tarifgebiet Ost in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2008 (in den Entgeltgruppen 5 bis 9 aktuelle Westtabelle, in den Entgeltgruppen 10 und höher 92,5 Prozent der aktuellen Westtabelle; für Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 5, 6 und 8 um 64 Euro, in der Entgeltgruppe 9 um 72 Euro und in den Entgeltgruppen 10 bis 13 um 66,60Euro abgesenkt)

Entgelt- gruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
15	3.540,45	3.928,11	4.072,45	4.587,95	4.979,73	
14	3.206,41	3.556,95	3.763,15	4.072,45	4.546,71	
13*	2.955,88	3.278,58	3.453,85	3.794,08	4.268,34	
13	2.667,59	2.966,09	3.128,21	3.442,92	3.881,61	
12	2.384,34	2.651,37	3.032,84	3.366,63	3.795,78	
11	2.298,51	2.556,01	2.746,74	3.032,84	3.447,70	
10	2.212,68	2.460,64	2.651,37	2.842,11	3.204,51	
9	2.104,44	2.340,54	2.464,26	2.794,18	3.051,93	
8	1.973,26	2.193,89	2.296,99	2.389,78	2.492,88	2.557,83
6	1.806,23	2.008,31	2.111,41	2.209,36	2.276,37	2.343,39
5	1.727,88	1.920,68	2.018,62	2.116,57	2.188,74	2.240,29

\* Für Lehrkräfte des Bundes, die in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Studienräte besitzen.

Entgelttabelle für Lehrkräfte des Bundes in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. Januar 2009 (in den Entgeltgruppen 5,6 und 8 um 57,60 Euro und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 64,80Euro abgesenkt)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	
<b>14</b>	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	
<b>13*</b>	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	
<b>13</b>	2.973,84	3.305,58	3.485,76	3.835,51	4.323,05	
<b>12</b>	2.659,06	2.955,82	3.379,77	3.750,72	4.227,67	
<b>11</b>	2.563,67	2.849,84	3.061,81	3.379,77	3.840,82	
<b>10</b>	2.468,28	2.743,85	2.955,82	3.167,80	3.570,55	
<b>9</b>	2.172,58	2.415,29	2.542,48	2.881,63	3.146,60	
<b>8</b>	2.036,70	2.263,51	2.369,50	2.464,89	2.570,87	2.637,64
<b>6</b>	1.865,00	2.072,73	2.178,72	2.279,41	2.348,30	2.417,20
<b>5</b>	1.784,45	1.982,65	2.083,33	2.184,03	2.258,22	2.311,21

\* Für Lehrkräfte des Bundes, die in die Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind und die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Studienräte besitzen.

# Anlage 1

## Das Überleitungsrecht nach TVÜ-Bund - Auszug<sup>1</sup>

### § 4

#### Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 22 BAT / BAT-O bzw. entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bzw. besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 TVÜ-Bund den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.
- (2) Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 höhergruppiert worden.
- (3) Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im September 2005 herabgruppiert bzw. niedriger eingereiht worden.

### § 5

#### Vergleichsentgelt

- (1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TVöD wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. <sup>2</sup>Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT / BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TVöD am 1. Oktober 2005 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. <sup>3</sup>Ferner fließen im September 2005 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TVöD nicht mehr vorgesehen sind. <sup>4</sup>Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT / BAT-O), bildet diese das Vergleichsentgelt. <sup>5</sup>Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O wird die Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 wird bei Lehrkräften, die am 30. September 2005 einen Anspruch auf die Zulage nach dem Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 31. März 1998 – PSZ II 4 (S II 3) – Az 18-20-02 haben, die Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die

---

<sup>1</sup> Die in den nachfolgenden Regelungen des TVÜ einschließlich der Auszüge aus seiner Anlagen 2 und 3 schattierten Textteile entsprechen der Einigung, die mit dem Bund am 06. Oktober 2008 zur Überleitung der Lehrkräfte des Bundes erzielt worden ist.

Anlage 1 a zum BAT/BAT-O fallenden Angestellten habe, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet der TVöD am 1. Oktober 2005 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die/der andere Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.
2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die/der in den TVöD übergeleitete Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.
3. <sup>1</sup>Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln. <sup>2</sup>Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.
4. <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. <sup>2</sup>Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.
5. <sup>1</sup>In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

...

(3) ...

(4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die im Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt,

als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2005 erfolgt. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Beschäftigte, deren Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 herabgesetzt ist, entsprechend.

#### Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5:

<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet. <sup>2</sup>Diese zeiträtierliche Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2 2.Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT / BAT-O.

(6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im September 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 7 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT / BAT-O bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. September 2005 die Arbeit wieder aufgenommen.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 6 wird bei Beschäftigten, die gemäß § 27 Abschn. A Abs. 8 oder Abschn. B Abs. 7 BAT / BAT-O bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung bzw. dem Monatstabellenlohn ihrer bisherigen zur nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe im September 2005 nur zur Hälfte erhalten, für die Bestimmung des Vergleichsentgelts die volle Grundvergütung bzw. der volle Monatstabellenlohn aus der nächsthöheren Lebensalters- bzw. Lohnstufe zugrunde gelegt.

## § 6

### Stufenzuordnung der Angestellten

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. <sup>2</sup>Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.

(2) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und 3 1. Alternative, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im September 2005 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3. <sup>4</sup>Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen

Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O gilt die Entgelttabelle des TVöD (Bund) mit den Maßgaben des § 19 Abs. 2a.

(3) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O gilt dabei die Entgelttabelle des TVöD (Bund) mit den Maßgaben des § 19 Abs. 2 a.<sup>2</sup> Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.<sup>3</sup> Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.<sup>4</sup> Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

#### Protokollerklärung zu Absatz 3:

<sup>1</sup>Am 1. Januar 2008 wird das Entgelt in der individuellen Endstufe für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 9, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, um den Faktor 1,08108 erhöht.<sup>2</sup> Der Berechnungsschritt für allgemeine Tariferhöhungen zum 1. Januar 2008 ist erst im Anschluss an die Faktorisierung nach Satz 1 zu vollziehen.<sup>3</sup> Am 1. April 2008 wird das Entgelt der individuellen Endstufe für Beschäftigte der Entgeltgruppen 10 und höher, für die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, um den Faktor 1,08108 erhöht.

(4) <sup>1</sup>Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet.<sup>2</sup> Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD.<sup>3</sup> Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 30. September 2005 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe V a BAT / BAT-O mit Aufstieg nach IV b und IV a BAT / BAT-O abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

## § 8

### Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppiierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert.

<sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppiierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT / BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT / BAT-O übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VI b BAT / BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c BAT / BAT-O übergeleitet worden sind.<sup>3</sup> Voraussetzung für die Höhergruppiierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppiierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2. <sup>5</sup>Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 1. November 2005 und dem 30. September 2007 höhergruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. <sup>2</sup>Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

<sup>3</sup>Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. <sup>4</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichem Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit im Stichtag erfüllt ist. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung des BAT/BAT-O höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. <sup>4</sup>Der Höhergruppierungsgewinn nach Satz 2 und 3 wird für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifrechts Ost Anwendung fanden, um den Faktor 1,08108 erhöht. <sup>5</sup>§ 6 Abs., 3 Satz 4 gilt entsprechend.

#### Protokollerklärung zu Absatz 3:

<sup>1</sup>Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-O in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichem Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrkraft, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT fällt, eine Höhergruppierung nur

vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am Stichtag die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt oder wäre unabhängig von der Erfüllung der Hälfte der Mindestzeitdauer am Stichtag die Lehrkraft bei Fortgeltung des BAT/BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung höhergruppiert, erfolgt in den Fällen der Absätze 1 und 3 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Im Fall der Absätze 2 und 3 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts/Entgelts der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 Satz 2 und 3 erfolgt.

#### Niederschrifterklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 9

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig

### § 11

#### Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) <sup>1</sup>Für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-O oder MTArb/MTArb-O in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat September 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGlG, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. <sup>2</sup>Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

2. Ist die andere Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil,

entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.

3. <sup>1</sup>Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 30. September 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. <sup>3</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. <sup>1</sup>Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. <sup>2</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. <sup>1</sup>Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 30. September 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. <sup>2</sup>Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. <sup>3</sup>In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 30. September 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. <sup>4</sup>Ist eine den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. <sup>5</sup>In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. <sup>6</sup>Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 2 TVöD ist anzuwenden. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. <sup>3</sup>Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

#### Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v.H.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- (a) zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2005 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
  - (b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus

tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2006 geboren sind.

## § 12

### Strukturausgleich

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitete Beschäftigte erhalten ausschließlich in den in Anlage 3 TVÜ-Bund aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. <sup>2</sup>Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Oktober 2005, sofern in Anlage 3 TVÜ-Bund nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Oktober 2007, sofern in Anlage 3 TVÜ-Bund nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) (aufgehoben)
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TVöD).  
<sup>2</sup>§ 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

#### Protokollerklärung zu Absatz 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (5) Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.
- (6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

#### Protokollerklärung zu § 12:

<sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitete Lehrkräfte des Bundes erhalten rückwirkend (ab dem 1. Oktober 2007 beziehungsweise den Zeitpunkten der Anlage 3 TVÜ-Bund) entsprechend den Voraussetzungen und Bedingungen des § 12 TVÜ-Bund i.V.m. der Anlage 3 TVÜ-Bund einen Strukturausgleich. <sup>2</sup>Aufgrund des rückwirkenden Überleitungszeitpunkts zum 1. Oktober 2005 kommt es damit für Spalte 2 der Anlage 3 TVÜ-Bund auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TVÜ-Bund an.

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich angesichts der Fülle der denkbaren Fallgestaltungen bewusst, dass die Festlegung der Strukturausgleiche je nach individueller Fallgestaltung in Einzelfällen sowohl zu überproportionalen positiven Folgen als auch zu Härten führen kann. <sup>2</sup>Sie nehmen diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Expektanzverlusten hin.

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien erkennen unbeschadet der Niederschriftserklärung Nr. 1 zu § 12 an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit der zukünftigen Entgeltordnung stehen. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung der Entgeltordnung zum TVöD rechtzeitig vor Ablauf des 30. September 2007, prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens

Ende 2014 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Strukturausgleiche bestehen können, vornehmen müssen. <sup>3</sup>Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgelttrunde 2008 zu berücksichtigen.

## § 19

### Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

(1) Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet oder in die Lohngruppen 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, ab 1. Januar 2009 folgende Tabellenwerte:

...

(2) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I zum BAT / BAT-O unterliegen dem TVöD. <sup>2</sup>Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. <sup>3</sup>Für sie gelten ab 1. Januar 2009 folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.583,93	5.087,37	5.564,31	5.882,27	5.956,46

<sup>4</sup>Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. <sup>5</sup>§ 6 Abs. 4 findet keine Anwendung<sup>2</sup>.

(2 a) <sup>1</sup>Für übergeleitete und für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT / BAT-O fallen, gilt die Entgelttabelle des TVöD (Bund) mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte

- der Entgeltgruppen 5 bis 8 um 64,00 Euro und
- der Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72,00 Euro

vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe beziehungsweise individuelle Endstufe am 1. Oktober 2005 und in die individuelle Zwischenstufe beziehungsweise individuelle Endstufe, die sich in Anwendung des § 8 Abs. 3 TVÜ-Bund ergibt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT / BAT-O fallenden Angestellten haben. <sup>3</sup>Die Beträge nach Satz 1 vermindern sich bei jeder nach dem 31. Dezember 2008 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.

(3) Die Regelungen des TVöD über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend. <sup>2</sup>Im Tarifgebiet Ost findet der Bemessungssatz für die Entgeltgruppen 1 – 9 bis zum 31. Dezember 2007 und für die Entgeltgruppen 10 – 15 einschließlich 15 Ü bis zum 31. März 2008 auch auf die Beträge nach Absatz 2 a Satz 1 und Satz 3 Anwendung.

<sup>2</sup> seit 1.1.2009 in Kraft; vgl. § 4 Nr. 3 Ziffer 2 ÄTV Nr. 1 zum TVÜ-Bund vom 31.3.2008

## Anlage 2

### TVÜ-Bund - Auszug

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September / 1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (Bund)

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe
15 Ü	I
15	Keine Stufe 6 I a I a nach Aufstieg aus I b I b mit ausstehendem Aufstieg nach I a
14	Keine Stufe 6 I b ohne Aufstieg nach I a I b nach Aufstieg aus II a II a mit ausstehendem Aufstieg nach I b
13	Keine Stufe 6 II a ohne Aufstieg nach I b
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach II a
11	Keine Stufe 6 II b ohne Aufstieg nach II a III ohne Aufstieg nach II a III nach Aufstieg aus IV a - IV a mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	Keine Stufe 6 IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IV b IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IV a V a in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a (Zuordnung zu Stufe 1) V b in den ersten 6 Monaten der Einarbeitungszeit, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a (Zuordnung zu Stufe 1)
9	IV b ohne Aufstieg nach IV a (keine Stufe 6) IV b nach Aufstieg aus V a ohne weiteren Aufstieg nach IV a (keine Stufe 6) IV b nach Aufstieg aus V b (keine Stufe 6) V a mit ausstehendem Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a (keine Stufe 6) V a ohne Aufstieg nach IV b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) V b mit ausstehendem Aufstieg nach IV b (keine Stufe 6) V b ohne Aufstieg nach IV b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) V b nach Aufstieg aus V c (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) V b nach Aufstieg aus VI b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)

## Anlage 3

TVÜ-Bund

### Strukturausgleiche für Angestellte (Bund) - Auszug

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT / BAT-O bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten des TVöD beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet "dauerhaft" die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung "für" eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z.B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1.2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
6	VIb	Ohne	OZ 2	29	50 €	dauerhaft
6	VIb	Ohne	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	VIb	Ohne	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	VIb	Ohne	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	VIb	Ohne	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	VIb	Ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	Vc	Ohne	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	Vc	Ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	Ohne	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	Vb	Ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 J. für 7 Jahre
9	Vb	Ohne	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre
9	Vb	Ohne	OZ 2	27	90 €	nach 4 J. für 7 Jahre
9	Vb	Ohne	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	Vb	Ohne	OZ 2	35	20 €	nach 4 J. dauerhaft
9	Vb	Ohne	OZ 2	37	40 €	nach 4 J. dauerhaft
9	Vb	Ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	Ohne	OZ 2	41	40 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	IVb	Ohne	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	IVb	Ohne	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	IVb	Ohne	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	IVb	Ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	IVb	Ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa n. 6. J.	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	nach 4 J. dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	IVa	Ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVa	Ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVa	Ohne	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IVa	Ohne	OZ 2	37	60 €	nach 4 J. dauerhaft
10	IVa	Ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVa	Ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVa	Ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, und 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, und 8 Jahren	OZ 2	37	70 €	nach 4 J. dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	III	Ohne	OZ 1	41	40 €	nach vier J. dauerhaft

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
11	III	Ohne	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	III	Ohne	OZ 2	37	70 €	nach 4 J. dauerhaft
11	III	Ohne	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	III	Ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	III	Ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 J. dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 J. dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 J. dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 J. dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 J. dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	IIa	Ohne	OZ 2	39	60 €	nach 4 J. dauerhaft
13	IIa	Ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	IIa	Ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 €	für 3 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 J. dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 €	für 7 Jahre
14	IIa	Ib nach	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
		5 u. 6 Jahren				
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren <sup>3</sup>	OZ 2	39	110 €	nach 4 J. dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	33	50 €	nach 4 J. für 5 Jahre
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	37	80 €	für 4 Jahre
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 J. dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	35	110 €	nach 3 J. für 3 Jahre
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 J. dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	Ib	Ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	Ib	Ohne	OZ 1	41	80 €	nach 4 J. dauerhaft
14	Ib	Ohne	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	Ib	Ohne	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	Ib	Ohne	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	Ib	Ohne	OZ 2	39	110 €	nach 4 J. dauerhaft
14	Ib	Ohne	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	Ib	Ohne	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	Ib	Ohne	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
15	Ia	Ohne	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	Ia	Ohne	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	Ia	Ohne	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	Ia	Ohne	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre

<sup>3</sup> in Kraft seit 1.1.2008; vgl. § 1 Nr. 11 ÄTV Nr. 1 zum TVÜ-Bund vom 31.3.2008

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
			bei In-Kraft-Treten TVÜ			
15	la	Ohne	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	la	Ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	la	Ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	Ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	Ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

## Anlage 4

### Abschnitt VIII TVöD (Sonderregelungen Bund)

#### § 49

#### Beschäftigte als Lehrkräfte

#### Nr. 1

#### Zu § 1 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, an Krankenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen.

#### Protokollerklärung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

#### Nr. 2

#### Zu Abschnitt II - Arbeitszeit -

Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten des Bundes in der jeweils geltenden Fassung. Sind entsprechende Beamtinnen und Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

#### Nr. 3

#### Zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung -

(1) Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten des Bundes. Sind entsprechende Beamtinnen und Beamten nicht vorhanden, erfolgt die Regelung durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung.

#### Nr. 4

#### Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses -

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer Regelaltersrente vollendet hat.

## Anlage 5

### Tabelle der Grundvergütungen des Bundes im September 2005

Vergütungs- gruppe	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
<b>I</b>		3.011,68	3.174,94	3.338,23	3.501,52	3.664,81	3.828,11	3.991,36	4.154,67	4.317,94	4.481,23	4.644,53	4.807,79	4.971,06	
<b>I a</b>		2.775,96	2.902,87	3.029,71	3.156,58	3.283,48	3.410,38	3.537,29	3.664,14	3.791,01	3.917,91	4.044,82	4.171,66	4.293,34	
<b>I b</b>		2.467,85	2.589,84	2.711,82	2.833,80	2.955,78	3.077,75	3.199,75	3.321,71	3.443,71	3.565,66	3.687,65	3.809,63	3.931,31	
<b>II a</b>		2.187,49	2.299,53	2.411,61	2.523,62	2.635,66	2.747,72	2.859,72	2.971,79	3.083,81	3.195,90	3.307,93	3.419,91		
<b>II b</b>		2.039,63	2.141,76	2.243,48	2.346,02	2.448,17	2.550,29	2.652,43	2.754,57	2.856,69	2.958,86	3.060,98	3.105,59		
<b>III</b>	1.944,12	2.039,63	2.135,13	2.230,64	2.326,16	2.421,67	2.517,18	2.612,68	2.708,18	2.803,71	2.899,24	2.994,76	3.085,60		
<b>IV a</b>	1.762,31	1.849,71	1.937,11	2.024,48	2.111,89	2.199,28	2.286,68	2.374,07	2.461,47	2.548,87	2.636,26	2.723,68	2.809,85		
<b>IV b</b>	1.611,35	1.680,71	1.750,02	1.819,35	1.888,63	1.957,98	2.027,29	2.096,63	2.165,96	2.235,27	2.304,62	2.373,93	2.383,15		
<b>V a</b>	1.424,82	1.479,74	1.534,63	1.593,98	1.654,90	1.715,86	1.776,82	1.837,77	1.898,72	1.959,67	2.020,65	2.081,60	2.138,22		
<b>V b</b>	1.424,82	1.479,74	1.534,63	1.593,98	1.654,90	1.715,86	1.776,82	1.837,77	1.898,72	1.959,67	2.020,65	2.081,60	2.085,81		
<b>V c</b>	1.346,84	1.396,35	1.445,90	1.497,87	1.549,87	1.604,03	1.661,70	1.719,42	1.777,08	1.834,78	1.891,70				
<b>VI a</b>	1.275,43	1.313,70	1.351,93	1.390,19	1.428,41	1.467,80	1.507,97	1.548,14	1.589,01	1.633,58	1.678,16	1.722,75	1.767,31	1.811,90	1.850,13
<b>VI b</b>	1.275,43	1.313,70	1.351,93	1.390,19	1.428,41	1.467,80	1.507,97	1.548,14	1.589,01	1.633,58	1.678,16	1.713,03			
<b>VII</b>	1.181,60	1.212,66	1.243,73	1.274,79	1.305,86	1.336,93	1.367,97	1.399,07	1.430,12	1.462,03	1.494,67	1.518,20			
<b>VIII</b>	1.093,09	1.121,48	1.149,92	1.178,32	1.206,74	1.235,14	1.263,58	1.291,98	1.320,39	1.341,50					
<b>IX a</b>	1.057,31	1.085,58	1.113,83	1.142,09	1.170,32	1.198,57	1.226,81	1.255,06	1.283,22						
<b>IX b</b>	1.017,70	1.043,48	1.069,25	1.095,01	1.120,80	1.146,58	1.172,37	1.198,14	1.219,93						
<b>X</b>	944,99	970,76	996,57	1.022,32	1.048,11	1.073,88	1.099,67	1.125,45	1.151,21						

Ortszuschläge im September 2005 - Auszug

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	565,28 €	672,18 €	762,75 €	53,45 €
I c	III bis V a / b Kr. XII bis Kr. VII	502,36 €	609,26 €	699,83 €	53,45 €
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	473,21 €	575,03 €	665,60 €	50,91 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 Euro.

Allgemeine Zulage im September 2005

Die allgemeine Zulage beträgt in der Zeit ab 1. Mai 2004 monatlich für die Vergütungsgruppen	
X bis IX a sowie VIII (soweit in der Protokollerklärung Nr. 1 aufgeführt)	90,97 €
VIII (soweit nicht in der Protokollerklärung Nr. 1 aufgeführt) bis V c sowie V b (soweit in der Protokollerklärung Nr. 2 aufgeführt)	107,44 €
V b (soweit nicht in der Protokollerklärung Nr. 2 aufgeführt) bis II	114,60 €
I b bis I und Lehrkräfte in allen Vergütungsgruppen, die gem. Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a fallen	42,98 €

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen  
 Persönliches

Frau / Herr

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Name / Ort der Bank

Kontonummer / Bankleitzahl

Ihr Mitgliedsbeitrag:

- Beamtinnen und Beamten zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel)  
 Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsbeginn

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle

Träger des Betriebs / der Dienststelle

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle

Beschäftigungsverhältnis:

- Honorarkraft
- angestellt
- beurlaubt ohne Bezüge
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_Std./Woche
- teilzeitbeschäftigt mit \_\_\_Prozent
- in Rente/ pensioniert
- im Studium
- Altersteilzeit
- in Elternzeit
- befristet bis \_\_\_\_\_
- Referendariat/Berufspraktikum
- arbeitslos
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Unterschrift

wird von der GEW ausgefüllt

GEW-KV/-OV

Dienststelle

Tarifbereich

Beschäftigungsverhältnis

Fachgruppe \_\_\_\_\_ Kassiererstelle

Mitgliedsbeitrag €

Startmonat

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den Hauptvorstand der GEW, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt/Main oder per Fax an 069 / 789 73 - 102.

Vielen Dank!  
 Ihre GEW

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Unsere Anschriften:

GEW Baden-Württemberg  
Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart  
Telefon: 0711/21030-0  
Telefax: 0711/2103045  
E-Mail: [info@gew-bw.de](mailto:info@gew-bw.de)  
[www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)

GEW Bayern  
Schwanthalerstraße 64, 80336  
München  
Telefon: 089/544081-0  
Telefax: 089/5389487  
E-Mail: [info@gew-bayern.de](mailto:info@gew-bayern.de)  
[www.gew-bayern.de](http://www.gew-bayern.de)

GEW Berlin  
Ahornstraße 5, 10787 Berlin  
Telefon: 030/219993-0  
Telefax: 030/219993-50  
E-Mail: [info@gew-berlin.de](mailto:info@gew-berlin.de)  
[www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)

GEW Brandenburg  
Alleestraße 6a, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331/27184-0  
Telefax: 0331/27184-30  
E-Mail: [info@gew-brandenburg.de](mailto:info@gew-brandenburg.de)  
[www.gew-brandenburg.de](http://www.gew-brandenburg.de)

GEW Bremen  
Löningstraße 35, 28195 Bremen  
Telefon: 0421/33764-0  
Telefax: 0421/33764-30  
E-Mail: [info@gew-hb.de](mailto:info@gew-hb.de)  
[www.gew-bremen.de](http://www.gew-bremen.de)

GEW Hamburg  
Rothenbaumchaussee 15, 20148  
Hamburg  
Telefon: 040/414633-0  
Telefax: 040/440877  
E-Mail: [info@gew-hamburg.de](mailto:info@gew-hamburg.de)  
[www.gew-hamburg.de](http://www.gew-hamburg.de)

GEW Hessen  
Zimmerweg 12,  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/971293-0  
Telefax: 069/971293-93  
E-Mail: [info@gew-hessen.de](mailto:info@gew-hessen.de)  
[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

GEW Mecklenburg-  
Vorpommern  
Lübecker Straße 265a, 19059  
Schwerin  
Telefon: 0385/485270  
Telefax: 0385/4852724  
E-Mail:  
[landesverband@mvp.gew.de](mailto:landesverband@mvp.gew.de)  
[www.gew-mv.de](http://www.gew-mv.de)

GEW Niedersachsen  
Berliner Allee 16, 30175  
Hannover  
Telefon: 0511/33804-0  
Telefax: 0511/33804-46  
E-Mail: [email@gew-nds.de](mailto:email@gew-nds.de)  
[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

GEW Nordrhein-Westfalen  
Nünningstraße 11, 45141 Essen  
Telefon: 0201/294030-1  
Telefax: 0201/29403-51  
E-Mail: [info@gew-nrw.de](mailto:info@gew-nrw.de)  
[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)

GEW Rheinland-Pfalz  
Neubrunnenstraße 8, 55116  
Mainz  
Telefon: 06131/28988-0  
Telefax: 06131/28988-80  
E-Mail: [gew@gew-rlp.de](mailto:gew@gew-rlp.de)  
[www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de)

GEW Saarland  
Mainzer Straße 84, 66121  
Saarbrücken  
Telefon: 0681/66830-0  
Telefax: 0681/66830-17  
E-Mail: [info@gew-saarland.de](mailto:info@gew-saarland.de)  
[www.gew-saarland.de](http://www.gew-saarland.de)

GEW Sachsen  
Nonnenstraße 58, 04229 Leipzig  
Telefon: 0341/4947404  
Telefax: 0341/4947406  
E-Mail: [gew-sachsen@t-online.de](mailto:gew-sachsen@t-online.de)  
[www.gew-sachsen.de](http://www.gew-sachsen.de)

GEW Sachsen-Anhalt  
Markgrafenstraße 6, 39114  
Magdeburg  
Telefon: 0391/73554-0  
Telefax: 0391/7313405  
E-Mail: [info@gew-lsa.de](mailto:info@gew-lsa.de)  
[www.gew-lsa.de](http://www.gew-lsa.de)

GEW Schleswig-Holstein  
Legienstraße 22-24, 24103 Kiel  
Telefon: 0431/554220  
Telefax: 0431/554948  
E-Mail: [info@gew-sh.de](mailto:info@gew-sh.de)  
[www.gew-sh.de](http://www.gew-sh.de)

GEW Thüringen  
Heinrich-Mann--Straße 22,  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361/59095-0  
Telefax: 0361/59095-60  
E-Mail: [info@gew-thueringen.de](mailto:info@gew-thueringen.de)  
[www.gew-thueringen.de](http://www.gew-thueringen.de)

Gewerkschaft Erziehung und  
Wissenschaft  
Hauptvorstand  
Reifenberger Straße 21  
60489 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/78973-0  
Telefax: 069/78973-201  
E-Mail: [info@gew.de](mailto:info@gew.de)  
[www.gew.de](http://www.gew.de)

GEW-Hauptvorstand,  
Parlamentarisches  
Verbindungsbüro Berlin  
Wallstraße 65, 10179 Berlin  
Telefon: 030/235014-11 bis -15  
Telefax: 030/235014-10  
E-Mail: [info@buero-berlin.gew.de](mailto:info@buero-berlin.gew.de)